

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Anschriftenänderungen in Fahrzeugscheinen durch die Meldebehörden der Verbandsgemeindeverwaltungen

Zur Erreichung einer möglichst zeit- und bürgernahen Abwicklung von Anschriftenänderungen in Fahrzeugscheinen bzw. zur Vermeidung unnötiger Fahr- und Wartezeiten schließen die Verbandsgemeindeverwaltungen Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Linz/Rh., Puderbach, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach und die Kreisverwaltung Neuwied die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

- § 1 Vereinbarungsgegenstand
- § 2 Verfahren
- § 3 Kostenregelung
- § 4 Abrechnung
- § 5 Klärung von Unstimmigkeiten
- § 6 Kündigung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

§ 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthält die Verpflichtung, dass die Angaben im Fahrzeugschein ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Meldepflichtig nach § 27 Abs. 1 StVZO sind der Eigentümer eines Fahrzeuges und, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, auch dieser. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Durchführung von Anschriftenänderungen in Fahrzeugscheinen durch die Meldebehörden der Verbandsgemeinden.

§ 2 Verfahren

- (1) Bei Ummeldungen innerhalb des Landkreises Neuwied (außer bei Zuzug aus dem Gebiet der Stadt Neuwied) ist dem Anmeldenden seitens der Meldebehörde anzubieten, die Anschriftenänderung ggf. auch in seinem Fahrzeugschein vorzunehmen.
- (2) Hierzu ist der von der Bundesdruckerei für die Anschriftenänderung im Personalausweis vorgesehene Adressaufkleber zu verwenden und mit Dienstsiegel in dem entsprechenden Feld im Fahrzeugschein durch Überkleben der alten Anschrift anzubringen.
- (3) Eine Kopie der Vorderseite des geänderten Fahrzeugscheines ist dann umgehend der Zulassungsstelle bei der Kreisverwaltung Neuwied zuzuleiten. Dies sollte zweckmäßigerweise täglich per FAX (02631/803-386) geschehen.
- (4) Für die Änderung des Fahrzeugscheines ist von der Meldebehörde eine Gebühr in Höhe von z.Z. 10,23 € nach der Gebührennummer 225 und die KBA-Gebühr von z.Z. 0,50 € nach der Gebührennummer 125 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1 der GebOSt vom 26.06.1970 - BGBl. I, S. 865, 1298 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.02.1996 - BGBl. I, S. 216), insgesamt also z.Z. 10,73 € zu erheben.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Von den nach § 2 (4) zu erhebenden Gebühren sind z.Z. 5,60 € an die Kreisverwaltung abzuführen; 5,11 € verbleiben bei der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- (2) Bei einer Gebührenerhöhung wird über die einzelnen Anteile neu entschieden.

§ 4 Abrechnung

Die Abrechnung der Kosten erfolgt für 1997 zum 30.09. und 31.12.; ab 1998 halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. unter Angabe der Anzahl und der entsprechenden amtlichen Kennzeichen.

§ 5 Klärung von Unstimmigkeiten

- (1) Sollten bei der Abwicklung Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Parteien auftreten, so ist eine gütliche Einigung anzustreben.
- (2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Angelegenheit dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30.09.1997. Wird der Modellversuch des Landes dann nicht abgebrochen, verlängert sie sich automatisch bis zum 31.12.1999.
- (2) Danach kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltungen verpflichten sich, vor einer evtl. Kündigung das Thema in einer Bürgermeisterdienstbesprechung mit dem Landrat zu erörtern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. März 1997 in Kraft.

Neuwied, 25. März 1997
Kreisverwaltung Neuwied
gez.
(Rainer Kaul)
Landrat

Für die Verbandsgemeinden:

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
Bürgermeister Schmiech

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Bürgermeister Benner

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Bürgermeister Kunz

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Bürgermeister Schwarzmeier

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
Bürgermeister Ilaender

Verbandsgemeindeverwaltung Linz
Bürgermeister Hannuschke

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf
Bürgermeister Lück

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach
Bürgermeister Becker